



Jahresverbrauchsabrechnung für Wasser und Abwasser

Die Bescheide über den Wasserzins und die Abwassergebühren für das Veranlagungsjahr 2013 werden derzeit zugestellt.

Dabei werden alle Abschlagszahlungen, die im abgelaufenen Jahr geleistet wurden, in Anrechnung gebracht.

Sollten sich hierbei Überzahlungen ergeben, werden diese verrechnet oder nach Mitteilung Ihrer Bankverbindung erstattet.

Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Wichtig: Unbedingt das Buchungszeichen 5.8888..... angeben.

Die künftigen Abschlagsbeträge ergeben sich aus der Jahresverbrauchsabrechnung.

Neukunden werden gebeten, die Abschlagsbeträge zu überprüfen und Anpassungen gegebenenfalls rechtzeitig zu beantragen.

Weitere Zahlungsaufforderungen ergehen grundsätzlich nicht.

Die Gebühren für den Veranlagungszeitraum 2013 betragen für Wasser 1,95 €/cbm

zzgl. 7 % Mehrwertsteuer (0,14 €), für Schmutzwasser 1,77 €/cbm und für Niederschlagswasser 0,40 €/m².

Sofern für den Einzug der Forderungen noch kein Lastschriftmandat erteilt wurde, müssen die Zahlungstermine selbst vorgemerkt werden.

Es wird deshalb dringend empfohlen, am SEPA-Basislastschriftverfahren teilzunehmen.

Damit können Mahngebühren und Säumniszuschläge wegen verspäteter Zahlung vermieden werden.

Die Einzugsermächtigung kann auf nachstehendem Abschnitt erteilt werden.

Amtliche Bekanntmachungen



Einladung zur Gemeinderatssitzung

am Montag, dem 10. Februar 2014 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Zehntscheuer, Kiesweg 5 eine Gemeinderatssitzung statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

TAGESORDNUNG:

1. Projekt „Weiterentwicklung der Ortsmitte Köngen“ - Abschlussbericht
2. Bildung eines Betriebsausschusses für das Seniorenzentrum Ehmann im Schlossgarten
3. Bausachen
- 3.1 Bauvoranfrage: Hallenneubau an bestehende Werkhalle, Mühlstraße 39
4. Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
5. Protokollauflegung
6. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Vorlagen für die öffentliche Sitzung liegen an der Pforte im Rathaus bereit.

gez.

Weil

Bürgermeister

Fundamt

- 1 Damenbrille (braun-grün)
- 1 Uhr

Der Bezirksschornsteinfeger informiert

Ab Freitag, den 07. Februar 2014 wird in Köngen mit der Schornsteinreinigung begonnen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Herr

Axel Gaiser

Heerstraße 1

73257 Köngen

Tel. 54827

Ihr Bezirksschornsteinfeger

Impressum

Der Kögener Anzeiger erscheint einmal wöchentlich donnerstags.

Herausgeber: Gemeinde Köngen. Redaktion: Andreas Halw, Tel. 8007-13.

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Hans Weil, Stöfflerplatz 1, 73257 Köngen, für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Bezugspreis: 21,10 € jährlich.

Sämtliche Textbeiträge müssen beim Bürgermeisteramt aufgegeben werden: (anzeiger@koengen.de). Anzeigen können sowohl beim Bürgermeisteramt als auch direkt beim Verlag, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Tel. 07033 525-0, Fax 07033 2048, www.nussbaummedien.de, aufgegeben werden (mit Ausnahme von Anzeigen mit politischem Inhalt; sie sind grundsätzlich beim Bürgermeisteramt aufzugeben und müssen dort einen Tag - 14.30 Uhr - vor dem jeweiligen Annahmeschluss vorliegen). Anzeigenannahme: Tel. 07161 93020-28, anzeigen.73066@nussbaummedien.de. Bestellungen sind bei den Austrägerinnen und beim Bürgermeisteramt möglich. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr und Versandkosten.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0 oder 6924-13. E-Mail: abonnten@wdspresservertrieb.de. Internet: www.wdspresservertrieb.de



Gemeinde Köngen

**SEPA-Lastschriftmandat (wiederkehrende Zahlungen) **

Gemeindekasse Köngen
Stöfflerplatz 1
73257 Köngen

Bitte um Rückgabe
im Original

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE06ZZZ00000055927

Wasserzins- u. Entwässerungsgebühr

Mandatsreferenz = Buchungszeichen :

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Gemeindeverwaltung Köngen, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Köngen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger:

Name, Vorname:

Straße und
Hausnummer:

PLZ und Ort:

Kreditinstitut (Name)

BIC

IBAN

Ort, Datum

Unterschriften



Stadt/Gemeinde Köngen	Landkreis Esslingen
---------------------------------	-------------------------------

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats ~~und des Ortschaftsrats~~⁴⁾ am 25. Mai 2014

1. Am Sonntag, dem 25. Mai 2014 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats ~~und des Ortschaftsrats~~⁴⁾ statt.

Dabei sind auf 5 Jahre zu wählen:

1.1 Gemeinderäte

Mitglieder (Anzahl)	Stadt/Gemeinde
18	Köngen

~~und zwar, da unechte Teilortswahl⁴⁾ stattfindet~~

Vertreter (Anzahl)	für den Wohnbezirk
-----------------------	--------------------

~~1.2 Ortschaftsräte¹⁾~~

Mitglieder (Anzahl)	Ortschaft

1.3 Ortschaftsräte für die Ortschaft

Vertreter (Anzahl)	Ortschaft

und zwar, da ~~unechte~~ Teilortswahl⁴⁾ stattfindet

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

1) Nur in Gemeinden mit Ortschaftsverfassung

4) Nur soweit unechte Teilortswahl stattfindet

5) Nur wenn bei unechter Teilortswahl Wohnbezirke mit nicht mehr als drei Vertretern gebildet sind.

6) Nur im Verband Region Stuttgart – sonst streichen.

* Vgl. § 8 Abs. 1 i. V.m. § 57 KommWG i. d. F. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 16.4.2013 (GBl. S. 55, 58). Bei Ortschaftsratswahl ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft maßgebend.



2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl(en) frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **27. März 2014 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – **Bürgermeisteramt**

Köngen, Zimmer 8

schriftlich einzureichen.

- 2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind je gesonderte Wahlvorschläge einzureichen¹⁾. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

- 2.2 Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte bzw. Ortschaftsräte¹⁾ zu wählen sind. Bei unechter Teilortswahl darf ein Wahlvorschlag für jeden Wohnbezirk, für den ein, zwei oder drei Vertreter zu wählen sind, jeweils einen Bewerber mehr⁶⁾ und für jeden Wohnbezirk, für den mehr als drei Vertreter zu wählen sind, höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind.⁴⁾

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

- 2.3 **Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2013 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge festlegen.

Nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2013 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde, bei der Wahl des Ortschaftsrats die jeweilige Ortschaft¹⁾.

Hat eine Partei oder mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung in einer Ortschaft nicht mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder, kann sie die Bewerber für die Wahl des Ortschaftsrats dieser Ortschaft in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter in der Gemeinde wählen.⁴⁾ Bei nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist eine Feststellung, dass die Zahl der wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung zur Bildung einer Aufstellungsverammlung auf der Ortschaftsebene nicht ausreicht, erst möglich, wenn die einberufene Versammlung der wahlberechtigten Anhänger auf Ortschaftsebene abgebrochen werden muss, weil weniger als drei wahlberechtigte Personen erschienen sind; erst dann kann das Bewerberaufstellungsverfahren auf Gemeindeebene eingeleitet werden.

- 2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versamm-

lung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

- 2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewerber bei unechter Teilortswahl müssen zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in dem Wohnbezirk wohnen, für den sie sich aufstellen lassen.⁴⁾ **Wählbar in den Ortschaftsrat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Wahltag in der Ortschaft wohnt (Hauptwohnung)¹⁾.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
 - für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
 - die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.
 - Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.
- 2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber; bei unechter Teilortswahl ist in den Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber aufgestellt wurde;
 - bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge - bei unechter Teilortswahl⁴⁾ - nach Wohnbezirken getrennt - aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

- 2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

- 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

- 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu un-



terzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 S. 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).

- 2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von

20 Personen	
für die Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft(en) 1)	
	Personenzahl
von	
von	
von	
von	
von	
von	
von	
von	
von	

~~Personen~~, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliederschäftlich und nicht mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

- 2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister - **Bürgermeisteramt**

Köngen, Zimmer 8

kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

- 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unions-

bürger als Unterzeichner, die nach § 22 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen dem Formblatt außerdem den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO anschließen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.

- 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

- 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

- 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem **Wahlvorschlag** sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 22 Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner (vgl. 2.9.2);



- bei der Wahl des Ortschaftsrats⁴⁾, wenn die Bewerber einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder / Vertreter oder Anhängerversammlung in der Gemeinde aufgestellt worden sind (vgl. 2.3), eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen; die Bestätigung kann auch auf dem Wahlvorschlag selbst erfolgen.

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt**

Köngen, Zimmer 8

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.

- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindevahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben¹⁾.

- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags - für die Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart⁶⁾** - durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis - aus dem Verbandsgebiet⁶⁾ - verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis - in das Verbandsgebiet⁶⁾ - zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis - im Verbandsgebiet⁶⁾ - wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis - das Verbandsgebiet der Region Stuttgart⁶⁾ verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, ist dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzuges oder der Verlegung der

Hauptwohnung aus dem Landkreis/dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart⁶⁾ sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 22 Meldgesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 4. Mai 2014 (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt

Köngen, Zimmer 8


Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt**

Köngen, Zimmer 8

bereit.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ort, Datum
Köngen, 03.02.2014
Bürgermeisteramt

Unterschrift, Amtsbezeichnung Weil, Bürgermeister



Freiwillige Feuerwehr



Übungsdienst der Einsatzabteilung

Die Einsatzabteilung trifft sich am Freitag, 7. Februar um 19.30 Uhr zum Übungsdienst im Feuerwehrmagazin. Der Kommandant

Schulen



Robert-Bosch-Gymnasium

Elternsprechtag am

Robert-Bosch-Gymnasium

Am Donnerstag, **13.02.2014** führt das Robert-Bosch-Gymnasium Wendlingen einen Elternsprechtag durch. An diesem Tag stehen die Lehrkräfte der Schule den Eltern in der Zeit von 16:00 bis 20:00 Uhr für Einzelgespräche zur Verfügung. Um einen möglichst effektiven und reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, werden die Gesprächstermine im 10-Minuten-Rhythmus vergeben. Zur Vorbereitung haben alle Eltern der Schule einen Terminplan erhalten, in den diejenigen Lehrkräfte einen Gesprächstermin eintragen, mit denen die Eltern sprechen möchten.

Schau nicht weg – Aktionen der Schulentwicklungsgruppe am RBG Wendlingen

Die Schulentwicklungsgruppe des Robert-Bosch-Gymnasiums plant unter dem Motto ‚Schau nicht weg‘ im laufenden und kommenden Schuljahr verschiedene Veranstaltungen, Projekte und Aktionen, die ein gutes Klima für eine Kultur des Miteinander im Schulalltag und darüber hinaus schaffen sollen. Dabei ist vorgesehen, vielfältige Themen wie z.B. Umgang miteinander, Mobbing (auch Cybermobbing), Persönlichkeitsstärkung und Zivilcourage, Umgang mit Schuleigentum und Eigentum anderer in den Blickpunkt zu stellen.



Nach dem Vortrag im Rahmen der Reihe *Talk am RBG* zum Thema Cybermobbing im Dezember werden nun in den Klassenstufen 5-10 von den Schülern, die in der Schulentwicklungsgruppe mitarbeiten, verschiedene Aktionen durchgeführt. Den Einstieg bildeten am 29.01.2014 die 7. Klassen des RBG. Die Schüler konnten zwischen den Projektgruppen *Theater, Kunst, Musik* und

Film wählen, in denen der Themenkomplex von unterschiedlichen Seiten angegangen wurde.



Die Theatergruppe stellte nach einem Aufwärmtraining Ausgrenzungssituationen szenisch dar, während die Kunstgruppe Plakate gestaltete, die die verschiedenen Aspekte des Themas Mobbing verdeutlichen. Die Musikgruppe wiederum verfasste in Kleingruppen Rap-Texte, die anschließend vorgetragen wurden und die Filmgruppe analysierte Filmausschnitte, in denen verschiedene Ausgrenzungssituationen dargestellt wurden. Den engagierten Schülerinnen und Schülern, die diese Projekte vorbereitet hatten, gelang es, einen abwechslungsreichen Einstieg in das Themengebiet zu bereiten, der bei den Siebtklässlern das Problembewusstsein gestärkt hat.

Max-Eyth-Schule Kirchheim unter Teck

Ihr zweiter Schritt zum beruflichen Erfolg!

Beginnen Sie Ihr Meisterwerk durch Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung an der Max-Eyth-Schule Kirchheim

Die dazu notwendigen Kenntnisse werden den Bewerbern in Vorbereitungskursen vermittelt, die als Teilzeitterricht an drei Terminen pro Woche abends und samstagsvormittags stattfinden.

Die Ausbildung für die Teile 3 und 4 (für alle Berufe) sowie die Teile 1 und 2 (für das Feinwerkmechaniker-Handwerk) beinhalten die Vermittlung der notwendigen fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnisse. Ziel dieser Ausbildung ist es, für die angestrebte neue berufliche Qualifikation die notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Daneben soll der Meister befähigt werden, einen Handwerksbetrieb selbständig zu führen und alle Leitungsaufgaben aus dem Bereich der Technik, der Betriebswirtschaft, der Personalführung und der Ausbildung wahrzunehmen.

Ab September 2014 werden an der Max-Eyth-Schule in Kirchheim unter Teck wieder neue Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung angeboten:

Vorbereitungskurs auf die Meisterprüfung im Handwerk für alle Berufe, Teile 3 und 4 (wirtschaftlich-rechtlicher, berufs- und arbeitspädagogischer Hauptteil). Termin: 15.09.2014 bis ca. Juli 2015

Vorbereitungskurs auf die Meisterprüfung im Handwerk für Feinwerkmechaniker und verwandte Berufe, Teile 1 und 2 (fachtheoretischer und fachpraktischer Hauptteil).

Termin: 15.09.2014 bis ca. Juli 2015
Interessierte Facharbeiter können sich über das Sekretariat der Max-Eyth-Schule (Telefon 07021/92043-107, Telefax 07021/92043-100, www.mesk.de, E-Mail: sl@mesk.de) beraten lassen, Auskünfte einholen und Anmeldungen vornehmen.

Seniorenzentrum Ehmann im Schlossgarten Köngen



Ein Stück Japan in Köngen



Wo gibt's denn so was - Sushi im Seniorenzentrum?! Mit diesem besonderen Gaumenschmaus überraschte die Küche die geladenen Gäste zum Neujahrsempfang im Seniorenzentrum Ehmann im Schlossgarten in Köngen. Als besonderes Dankeschön und kleine Anerkennung für die gelungene Zusammenarbeit in den unterschiedlichsten Bereichen waren auch dieses Jahr wieder sämtliche Partner, Dienstleister, Zulieferer und Ehrenamtliche eingeladen. In ihrer Ansprache blickte die Heimleiterin Christel Brintzinger zurück auf ein turbulentes und abwechslungsreiches Jahr, geprägt von vielen schönen aber leider auch traurigen Ereignissen. Anfangs führte die Teilnahme an einer Ausbildungsmesse zu der Erkenntnis, dass sich solche Veranstaltungen offenbar auch hervorragend dazu eignen, sich im Alter schon einmal vorsorglich über mögliche Altenhilfeeinrichtungen zu informieren. Im Verlauf des Jahres konnten schließlich einige Bauprojekte fertiggestellt werden. So dürfen sich die Bewohner nun neben einer neuen Feuertreppe und einer sanierten Fassade besonders über die langersehnte Kindertagesstätte „Sonnenwinkel“ im Erdgeschoss des Hauses freuen. Außerdem konnte der Förderverein des Seniorenzentrums – ohne dessen Unterstützung viele Angebote für die Seniorinnen und Senioren nicht möglich wären – im Jahr 2013 sein 20-jähriges Jubiläum feiern. Leider brachte das vergangene Jahr auch sehr traurige Momente mit sich. Der Tod zweier Mitarbeiter löste sowohl bei den Mitarbeitern als auch bei den Bewohnern eine tiefe Betroffenheit und große



Anteilnahme aus. Letztlich endete das Jahr aber mit erfreulichen Ergebnissen. Zum einen aufgrund einer sehr positiv ausgefallenen Angehörigen-Befragung. Zum anderen wurde das Seniorenzentrum von der Erich- und Liselotte Gradmann-Stiftung für vorbildliche Milieugestaltung der geschlossenen Demenzstation mit dem 1. Preis in der Kategorie Umbau ausgezeichnet. Musikalisch untermalt wurde der Abend durch Jörg Dobmeier, der seine Musikschülerinnen Elisa Freier, Pia Glang und Sonnhild Beyer bei ihrem Gesang am Klavier begleitete. Auf sehr ausdrucksstarke Weise präsentierten sie Stücke aus *Così fan tutte* von W.A. Mozart oder dem *Freischütz* von C.M.v. Weber und begeisterten damit das Publikum. Nach dem Ausblick auf anstehende Projekte im Rahmen der Qualitätssicherung, der Mitarbeitergesundheit und der Ehrenamtlichenarbeit sowie auf weitere Bauprojekte, wurde schließlich das verlockende Büffet eröffnet.

An dieser Stelle noch einmal ein herzliches Dankeschön an alle die sich sowohl an diesem Abend aber auch sonst auf vielfältige Weise eingebracht und engagiert haben!

an drei verschiedenen Terminen zur Auswahl:

Dienstag, 11. Februar 2014, Beginn 20 Uhr, 72663 Großbettlingen, Nürtinger Str. 52, Gasthof Linde;

Dienstag, 18. Februar 2014, Beginn 20 Uhr, 73266 Bissingen a.d.T., Vordere Str. 43, Gasthof Adler;

Dienstag, 25. Februar 2014, Beginn 20 Uhr, 70794 Filderstadt-Bernhausen, Dombasler Str. 8, Stadion Restaurant.

Mitteilung



Landkreis
Esslingen

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11 · 73726 Esslingen am Neckar

Abfallgebührenbescheide für 2014 werden verschickt

Gerade hat der Versand der rund 130.000 Abfallgebührenbescheide für dieses Jahr begonnen. Die Gebühren bleiben auch in diesem Jahr unverändert günstig.

Erfahrungsgemäß gibt es bei manchen Bescheiden noch Klärungsbedarf. Die Telefone im Abfallwirtschaftsbetrieb sind dann häufig überlastet. Änderungswünsche sollten schriftlich mit dem Vordruck, der dem Gebührenbescheid beiliegt, mitgeteilt werden.

Die Behältermarken bleiben weiterhin gültig.

Bei Fragen helfen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter unter der auf dem Abfallgebührenbescheid angegebenen Telefonnummer gerne weiter.

Weitere Informationen rund um die Abfallwirtschaft: www.awb-es.de.

Infoveranstaltung für Landwirte und Gärtner

Das Landwirtschaftsamt des Landkreises Esslingen bietet Landwirten und Gärtnern einen Informationsabend zu den folgenden Themen an:

Neuerungen im Gemeinsamen Antrag 2014, Änderungen im Fachrecht u.a. Gewässerabstände und Sachkundennachweis im Pflanzenschutz, Ausblick auf die Gemeinsame Agrarpolitik 2015. Es referieren eine Mitarbeiterin und zwei Mitarbeiter des Landkreises Esslingen, Marlene Klotz, Dr. Clemens Morath und Achim Stegmaier.

Angeboten wird der Informationsabend